

Proposal

Clarification of Support Structures

Online NA VacciNAte

Proposed by:	According/Referring to:
National Board	Standing Orders §6 and §13

Description and rationale:

§6 of our standing orders describes the assessors ("Beisitzer") of our NB. The other support structures mentioned in its title are not mentioned in its content.

§13 refers to §6 and mentions structures not described there. The fairly new position of Event Manager on the other hand is not mentioned there yet.



Necessary changes in SOS, Agenda, etc.:

§ 6 - Beisitzer, Arbeitsgruppen, Komitees und Koordinatoren

- (1) Folgende Beisitzer sollen mit den Wahlen des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - 1. Partnership Manager, der die Kooperationspartner des Vereins betreut und neue akquiriert sowie die Sammelbestellung der ESNcards koordiniert,
 - 2. Webmaster, der für alle Angelegenheiten der informationstechnischen Infrastruktur verantwortlich ist.
 - 3. Education Officer, der als Ansprechpartner für den DAAD, die Hochschulen und andere Institutionen des öffentlichen Rechts fungiert.
 - Stellvertretender Nationaler Repräsentant, der die Vertretung des Nationalen Repräsentanten ist, diesen in seiner Arbeit aktiv unterstützt und Aktivitäten der Mitglieder im Bereich "Causes of ESN" betreut.
 - 5. Event Manager, der die Veranstaltungen des Vereins betreut.
- (2) Die Beisitzer nehmen an den Treffen und Sitzungen des Vorstands teil.
- (3) Beisitzer treten ihr Amt zeitgleich mit dem Vorstand an. Die Amtszeit der Beisitzer richtet sich nach der Amtszeit des Vorstandes.
- (4) Eine einmalige Wiederwahl in den Beisitz ist zulässig. Insgesamt darf die Bestellung in den Beisitz und in den Vorstand kumuliert zwei Amtszeiten nicht überschreiten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung zunächst einem Antrag des Betroffenen auf die Zulassung zur Wahl mit einer Dreiviertelmehrheit gemäß § 13 IV Nr. 6 der Satzung zustimmt.

§ 13 - Mitgliederversammlung

(3) Das Organisationskomitee wird bei der Koordination durch den Vizepräsidenten und ein Komitee oder eine Arbeitsgruppe im Sinne des §6 (4) den Event Manager unterstützt. Der Verein kann bei Bedarf nach Absprache einen Zuschuss gewähren.

Supported by:	Opposed by: